

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1120/2014
Amt/Aktenzeichen 31/	Datum 28.08.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	23.09.2014	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0616/2014, CDU Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt hier: Fahrradleichen: Bei anderen Städten informieren
Mainz, 01.09.2014 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellungnahme:

Das Verkehrsüberwachungsamt hat sich auf den Antrag vom 02.04.2014 bei den Städten bei den Städten Aachen und Köln über den Umgang mit sog. „Schrottfahrrädern“ erkundigt.

Es bestehen grundlegende Unterschiede in der personellen und finanziellen Ausstattung dieses dieser Verwaltungsaufgabe.

Die Stadt Aachen beispielsweise stellt zurzeit insgesamt 8 Mitarbeiter bereit, die sich mit dem gesamten Vorgang der Schrottfahrradbeseitigung beschäftigen.

Die Stadt Köln verteilt die Zuständigkeit auf 8 verschiedene Bezirksordnungsdienste (Stadtteile). Jeder Bezirk verfügt über je 3 Mitarbeiter, die sich dieser Aufgabe annehmen.

Die Fahrradbeseitigung, sowie die Lagerung werden in beiden Städten vom städtischen Entsorgungsbetrieb durchgeführt.

Diese Personalkapazität kann das Verkehrsüberwachungsamt nicht bereitstellen, ohne andere Aufgaben, auch Pflichtaufgaben, wesentlich zu vernachlässigen. Die Aufgabe wird derzeit von 2 Mitarbeitern des Verkehrsüberwachungsamtes in Zusammenarbeit mit der WFB (Werkstatt für Behinderte) bewältigt.

Derzeit wird wie folgt vorgegangen:

Nach der Meldung eines Schrottfahrrades, entweder durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Außendienstes oder durch Hinweise aus der Bevölkerung, wird dessen Zustand vor Ort überprüft, der Standort notiert und das Rad fotografiert.

Die Voraussetzung, ein Fahrrad entfernen zu dürfen ist, der „Entfall der ursprünglichen Zweckbestimmung“. Zusätzlich muss es sich ganz offensichtlich um ein Schrottrad handeln, das im aktuellen Zustand nicht mehr fahrtauglich ist. Denn nur dann kann das Fahrradwrack als Abfall behandelt werden. Eine einfache, exakte, rechtlich immer anwendbare Definition für ein „Schrottrad“ gibt es jedoch nicht.

Für die Entfernung von einsatzbereiten Alträdern mit geringem Schaden liegt keine Rechtsgrundlage vor, weshalb diese nicht entfernt werden dürfen. Diese gelten weiterhin als Fahrrad und nicht als Abfall. Es gibt auch keine gesetzliche Handhabe, das Abstellen von fahrbereiten Fahrrädern zeitlich zu begrenzen.

Handelt es sich eindeutig um ein „Schrottfahrrad“, erfolgt die sofortige Entfernung. Je nach Zustand werden die Schrotträder zwischen 6 Wochen und 3 Monaten aufbewahrt. Danach erfolgt die Verwertung durch die Werkstätte für Behinderte. Pro Jahr finden ca. 20 Termine zur Beseitigung von Schrottfahrrädern statt, auf Einzelfälle wird, soweit es möglich ist oder dringend erforderlich, auch sofort reagiert.

In den beiden Städten werden die aufgefunden Räder vor Ort zusätzlich mit einem Aufkleber versehen. Wenn dieser Aufkleber vom Nutzer entfernt und das Rad bewegt wurde, ist eine sofortige Entsorgung wiederum nicht mehr möglich, sondern der gesamte Vorgang ist erneut zu starten. Auf Grund der hohen Mitarbeiteranzahl ist dies dort leichter zu kontrollieren. Derzeit prüft die Verkehrsüberwachung für Mainz, ob eine Banderole an die „Schrotträder“ angebracht werden kann.

Die Anzahl der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ist mit dem Schwerpunkt Innenstadt, also auch in der Neustadt, in den letzten Jahren bereits merklich erhöht worden. Alle unsere Maßnahmen stehen aber immer unter dem Vorbehalt der weiterhin sehr angespannten Finanzlage der Stadt Mainz und den Auflagen der Aufsichtsbehörde.

Dennoch besteht natürlich an einigen Stellen auch weiterhin Bedarf, der aber auch durch den erfreulichen Anstieg der Fahrradnutzung bedingt ist.